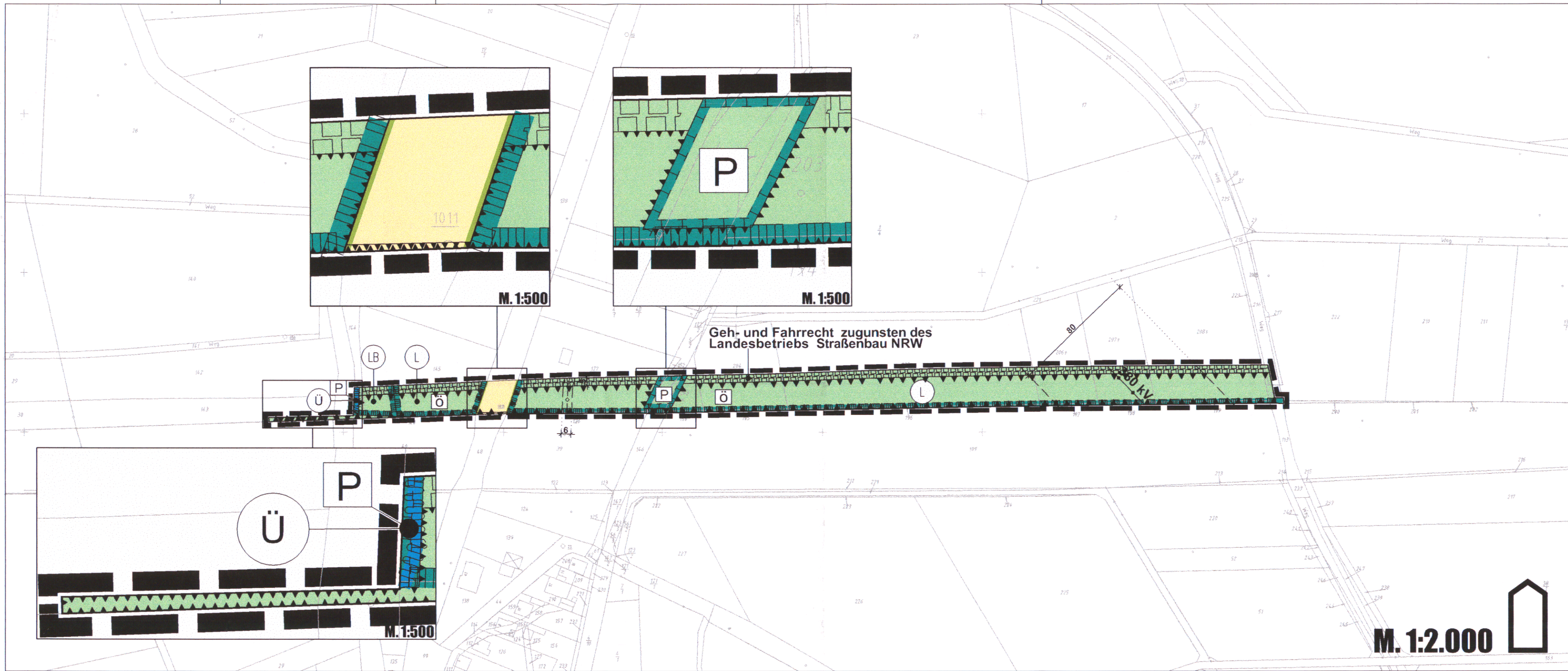




LEGENDE	
Verkehrsflächen	Straßenverkehrsfläche Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen	oberirdisch unterirdisch Schutzstreifen
Grünflächen	Grünflächen öffentlich privat
Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses	Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen Überschungsungsgebiet
Anpflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts Landschaftsschutzgebiet Geschützter Landschaftsbestandteil
Sonstige Festsetzungen und Darstellungen	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches Mit Geh- Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen Umgrenzung der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (hier: Lärmschutzwand)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	
A Planungsrechtliche Festsetzungen	
1. Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG - §9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 4 BauGB - Innerhalb der festgesetzten Fläche ist eine durchgehende Lärmschutzwand mit einer Höhe von 5,5 m über Gradienten der nördlichen Fahrspur der Autobahn zu errichten.	
2. Grünflächen - (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB) - Die innerhalb der öffentlichen Grünfläche festgesetzte Lärmschutzwand ist pro laufenden Meter mit 5 Pflanzen aus der folgenden Pflanzliste zu begrünen:	
Pflanzliste Hedera-Helix Polygonum-Aubertii Parthenocissus-Quinquifolia oder Parthenocissus-Tricus pidata	Efeu Knöterich Wilder Wein
3. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte - §9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB - Die festgesetzten Flächen sind mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten des Landesbetriebs Straßenbau NRW zu belasten.	
B Hinweise	
Gasfermleitung Die Schutzabstände der nachrichtlich dargestellten Gasfermleitung der Thyssengas AG sind einzuhalten. Maßnahmen innerhalb des Schutzstreifens, insbesondere Niveauänderungen, sind mit dem Betreiber abzustimmen.	
Baugrundverhältnisse Wegen der Bodenverhältnisse im Auegebiet sind bei der Bauwerksgründung gegebenenfalls besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich. Hier sind die Bauvorschriften der DIN 1054 "Zulässige Belastung des Baugrundes", der DIN 18196 "Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke" sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.	
Grundwasserverhältnisse Der Planbereich liegt in einem Auegebiet, in dem durch Sumpfungmaßnahmen der Grundwasserspiegel gesenkt wird. Der natürliche Grundwasserspiegel steht nahe der Geländeoberfläche an. Der Grundwasserstand kann vorübergehend durch künstliche oder natürliche Einflüsse verändert sein. Bei den Abdichtungsmaßnahmen ist ein zukünftiger Wiederanstieg des Grundwassers auf das natürliche Niveau zu berücksichtigen. Hier sind die Vorschriften der DIN 18195 "Bauwerksabdichtungen" zu beachten.	

VERFAHREN		PLANUNTERLAGE		RECHTSGRUNDLAGEN	ÜBERSICHT
Der Rat hat am 10.05.01 die Aufstellung/Änderung/Ergänzung des Planes gemäß § 2 (1) des Baugesetzbuches beschlossen. Inden den 14.04.05		Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 des Baugesetzbuches vom Rat in seiner Sitzung am 14.04.05 beschlossen worden. Inden den 14.04.05		Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S.2141) Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 15.09.1977 (BGBl. I S.1763) geändert durch Änderungsverordnung vom 23.01.1990 (BGBl. I S.133) Bauordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.11.99 (GV. NRW S.622) Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S.58)	
Die öffentliche Unterrichtung gemäß § 3 (1) des Baugesetzbuches hat vom 28.05.2001 bis 29.06.2001 stattgefunden. Inden den 14.04.05		Der Beschluss des Bebauungsplanes, sowie Ort und Zeit der Einsichtnahme wurden gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches am 04.02.05 öffentlich bekannt gemacht. Damit ist dieser Bebauungsplan am 04.02.05 rechtsverbindlich geworden. Inden den 14.04.05		Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist. Dieser Plan stimmt mit dem Urkundsplan und den darauf verzeichneten Vermerken überein. Dieser Plan ist Urkundsplan.	
Dieser Plan ist gemäß § 3 (2) des Baugesetzbuches auf Grund des Ratsbeschlusses vom 19.10.01 in der Zeit vom 08.12.03 bis 16.01.04 öffentlich ausgestellt worden. Die Offenlegung wurde am 28.10.03 ersichtlich bekannt gemacht. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 23.10.03 von der Auslegung benachrichtigt. Inden den 14.04.05		Eine eingeschränkte Beteiligung gemäß § 13 in Verbindung mit § 3 (3) des Baugesetzbuches zu den Änderungen und Ergänzungen nach der öffentlichen Auslegung erfolgte vom 14.04.05 bis 14.04.05. Inden den 14.04.05		ENTWURF UND BEARBEITUNG Entwurf und Bearbeitung Köln, den 02.11.04 Stadtplanung Zimmermann GmbH Lilzer Straße 31 • 50939 Köln Tel.: 0221/411011-0 • Fax: 411011-22	
Änderungen bzw. Ergänzungen erfolgen auf Grund stattdogener Anregungen gemäß § 3 (2) in Verbindung mit § 3 (3) des Baugesetzbuches durch Beschlussfassung des Rates vom 14.04.05. Inden den 14.04.05		Eine öffentliche Offenlegung gemäß § 3 (2) in Verbindung mit § 3 (3) des Baugesetzbuches zu den Änderungen bzw. Ergänzungen nach der öffentlichen Auslegung erfolgte vom 14.04.05 bis 14.04.05. Inden den 14.04.05			

GEMEINDE INDEN

SATZUNGSEXEMPLAR

Bebauungsplan Nr. 26

"Lärmschutzanlage II"